



**Flurbereinigungsverfahren „Oehna“
Az. 1/002/N**

1.Änderungsbeschluss vom 15. Juni 2005

Im Flurbereinigungsverfahren „Oehna“, Landkreis Teltow – Fläming, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende Anordnung:

1.Zuziehung / Ausschluss von Flurstücken

Das Verfahrensgebiet des durch den Anordnungsbeschluss vom 22.04.2004 entstandenen Flurbereinigungsverfahrens wird gem. §8 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März1976 (BGBl.I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Dezember 2001 (BGBl.I S.3987) –FlurbG- wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke **zugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borgisdorf	3	108; 109; 110; 111
Dennewitz	5	36; 37/1; 37/2; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 103/2; 103/3
Oehna	7	8/1; 8/2; 18; 84/1; 84/2
Zellendorf	4	46
	5	1-22; 25; 40; 41; 44; 45; 94-97; 104-107; 119

Die hinzugezogene Gesamtfläche ist ca. 163 ha groß.

1.2 Aus dem Flurbereinigungsverfahren werden nachfolgend aufgeführte Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rohrbeck	1	206; 207; 227; 228; 413
Hohenahlsdorf	1	1-5; 6/1; 6/2, 7; 8/1; 8/2; 9-17; 18/1-18/4; 19-28; 29/1; 29/2; 30-53; 54/1; 54/2; 55-105; 107-110
	2	1; 2; 4-17; 19-37; 38/2; 38/3; 39/1; 39/2; 40/2-40/6; 41-43; 44/1; 44/2; 46; 47; 48/1; 48/2; 49-52; 53/1; 53/2; 54-58; 59/1; 59/2; 60/2; 61; 62; 63/1-63/3; 64; 65; 68; 69/1; 69/2; 70/2; 71/2; 72; 73/1-73/3; 74/5; 74/7; 75; 76/1-76/3; 77/1; 77/2; 78/1; 78/2; 79-81; 82/2-82/4; 83/2-83/4; 84-88; 89/1; 89/2; 90-110; 112; 114-116; 117/1; 117/2; 118-175
	3	1-5; 6/3-6/8; 7/2; 7/3; 8-10; 11/1; 11/2; 12-28 30-32; 40; 42-50; 52; 53
Oehna	6	22

Die ausgeschlossene Gesamtfläche beträgt ca. 415 ha.

Das nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 6120 ha. Die Abgrenzung der hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke ist auf der als Anlage 2 diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird im Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf öffentlich bekannt gemacht. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der Geschäftszeiten in der

- Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf
Dorfstr. 14f
14913 Niedergörsdorf

- Gemeindeverwaltung Niederer Fläming
Dorfstr. 1a
14913 Niederer Fläming

- Stadtverwaltung Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

sowie im

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstr.25
14656 Brieselang

zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren werden beteiligt:

- Als Teilnehmer die Grundstückseigentümer der zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke und die Erbbauberechtigten sowie die durch Trennung von Boden – und Gebäude-/ Anlageneigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer;
- Als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, Gebäuden und Anlagen

Die Grundstückseigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke und die durch Trennung von Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum betroffenen Gebäude- und Anlageneigentümer werden Mitglieder der, durch den Anordnungsbeschluss vom 22.04.2004 entstandenen „Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Oehna“. Als ladungsfähige Adresse gilt für die Teilnehmergemeinschaft die Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstr.14f, 14913 Niedergörsdorf.

Die Grundstückseigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, deren Flurstücke vom Verfahren ausgeschlossen wurden und die durch die Trennung von Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken werden aus der „Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Oehna“ entlassen.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang

Thälmannstr.25, 14656 Brieselang anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Veränderungssperre

Gemäß §§ 34 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

1. Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
2. Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
3. Wenn Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.
4. Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Werden entgegen den Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter Anwendung der Bestimmungen des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Werden Eingriffe entgegen den Bestimmungen der Ziffer 3 vorgenommen, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen den Bestimmungen der Ziffer 4 Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Für die einbezogenen Waldflächen ist § 5 FlurbG zu beachten.

6. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Da der Grundbesitz im Flurbereinigungsgebiet stark zersplittert ist, wird zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit und zur notwendigen Neuordnung der Pachtverhältnisse der ländliche Grundbesitz neu geordnet. Gleichrangig sind die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Pflege und Aufwertung der Landschaft und zum Bodenschutz unter Berücksichtigung ökologischer Erkenntnisse zu nutzen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen unterstützt werden, indem Flächen für solche Zwecke ausgetauscht und an geeigneter Stelle sowohl für die Landwirte, als auch für öffentliche Träger bereitgestellt werden.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke ist kein Regelungsbedarf mehr gegeben.

7. Kosten des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§62 LwAnpG, §104 FlurbG)

Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§105 FlurbG). Die Teilnehmergeinschaft erhält im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien des Landes Brandenburg zur Förderung der Flurbereinigung Zuwendungen (Zuschüsse und Darlehen) zu den Ausführungskosten.

8.Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Brieselang
Thälmannstr.25
14656 Brieselang

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter



Anlagen

Gebietskarte

